

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 27. 6. 2018

Nummer 24

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 8. 6. 2018, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	638	Bek. 15. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Erweiterung der Gleisanlagen für die Ver- und Entsorgung auf dem Betriebsgelände der Bentheimer Netz GmbH	645
Bek. 8. 6. 2018, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	638	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 13. 6. 2018, Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragte/n beim Norddeutschen Rundfunk	638	Bek. 8. 6. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BSENERGY Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG)	645
B. Ministerium für Inneres und Sport		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
Bek. 19. 6. 2018, Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille	639	Bek. 13. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Ebersdorfer Bio Energie)	646
C. Finanzministerium		Bek. 13. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Ebersdorfer Bio Energie)	646
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 14. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Ebersdorfer Bio Energie)	646
Bek. 18. 6. 2018, Gebührenordnung der Pflegekammer Niedersachsen	639	Bek. 14. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Ebersdorfer Bio Energie)	647
Bek. 18. 6. 2018, Kammeratzung der Pflegekammer Niedersachsen	641	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 27. 6. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hafen Seelze GmbH)	647
F. Kultusministerium		Bek. 27. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (ContiTech Luftfedersysteme GmbH, Hannover)	647
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 7. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (AmGas GmbH & Co. KG, Amelinghausen)	648
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Bek. 5. 6. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Brand Qualitätsfleisch GmbH & Co. KG, Lohne)	648
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		Bek. 11. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Schlachtereier Gerhard Diekmann GmbH, Essen [Oldenburg])	648
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		Bek. 12. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Säfken Biogas, Zetel)	649
Bek. 18. 6. 2018, Änderung der Satzung der „Jugendstiftung der Sparkasse Hildesheim“	644	Bek. 12. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Sande Stahlguss GmbH)	649
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
Bek. 12. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH)	645	Bek. 27. 6. 2018, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 17 i. V. m. den §§ 26 und 28 BImSchG (Kompostierungsgesellschaft Region Osnabrück mbH – K. R. O. –, Bohmte)	649
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	650
		Stellenausschreibungen	651

schwerden durch Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.

(3) Die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden durch die/den Rundfunkdatenschutzbeauftragte/n ist unentgeltlich.

(4) Bei offenkundig unbegründeten oder — insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung — exzessiven Anträgen (bspw. mehr als ein Antrag pro Quartal etc.) kann die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten gemäß dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in seiner jeweils geltenden Fassung verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall trägt die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags.

(5) Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet dem Verwaltungsrat jährlich einen Tätigkeitsbericht neben den Anforderungen aus § 4 Absatz 4 NDR-Datenschutz-Staatsvertrag.

(6) Die Dienststelle der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten lautet:

Norddeutscher Rundfunk
Rundfunkbeauftragte/r für Datenschutz
Gremienbüro
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg.

II. Grundsätze der Vergütung der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Artikel 3

(1) Die Festlegung der Vergütung erfolgt durch den Verwaltungsrat für die Dauer der Amtszeit der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten.

(2) Die Festlegung der Vergütung erfolgt mindestens nach Maßgabe der Vergütungsgruppe 2 des Tarifvertrages über die Vergütungsordnung des NDR, wobei die fachliche und persönliche Eignung der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu berücksichtigen ist.

(3) Der Verwaltungsrat genehmigt den Bedarf für die Personal-, Finanz- und Sachausstattung der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und übt die Finanzkontrolle unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit des Amtes aus.

III. Satzungsänderung

Artikel 4

(1) Die Satzung kann durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit und Zustimmung des Rundfunkrates geändert werden.

(2) Der Rundfunkrat kann Änderungen der Satzung vorschlagen.

IV. Inkrafttreten der Satzung

Artikel 5

(1) Diese Satzung tritt mit Zustimmung des Rundfunkrates am 25. 5. 2018 in Kraft.

(2) Sie wird in den Mitteilungsblättern der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bekannt gegeben.

B. Ministerium für Inneres und Sport

Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille

Bek. d. MI v. 19. 6. 2018
— L3.3-11 219/1 (2017) —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 29. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1202)
— VORIS 11430 —

Der Herr Ministerpräsident hat am 8. 9. 2017 nachstehenden Persönlichkeiten und Vereinen die Niedersächsische Sportmedaille verliehen:

- a) für hohe sportliche Leistungen:
Sabrina Hering, Hemmingen,
Christiane Reppe, Dresden,
Anna-Lena Freese, Hannover,
Pauline Starke, Hötter,
Tobias Hippler, Sulingen;
- b) für Verdienste um die Förderung des Sports:
Dagmar Janßen, Achim,
Helga Brun, Katlenburg-Lindau,
Richard Schimmöller, Haselünne,
Volker Radtke, Hannover;
- c) für beispielgebenden Beitrag für die Weiterentwicklung der Sportangebote:
MTV Engelbostel-Schulenburg von 1907 e. V.,
SSC Dodesheide e. V.,
TanzSportCentrum Walsrode e. V.,
VfB Fallersleben e. V.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 639

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Gebührenordnung der Pflegekammer Niedersachsen

Bek. d. MS v. 18. 6. 2018 — 104-41950-6 —

Die am 6. 6. 2018 vom Errichtungsausschuss der Pflegekammer Niedersachsen beschlossene Gebührenordnung der Pflegekammer Niedersachsen, die vom MS am 15. 6. 2018 genehmigt worden ist, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 639

Anlage

Gebührenordnung der Pflegekammer Niedersachsen

§ 1

Grundsatz

Die Pflegekammer erhebt für Amtshandlungen, für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostenerhebung

Die Vorschriften des niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 25. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der aktuellen Fassung gelten entsprechend.

§ 3

Gebührenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist (**A n l a g e**). Ist in dem Gebührenverzeichnis für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Amtshandlung oder Leistung maßgebend. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen vom 5. 6. 1997 (Nds. GVBl. S. 171) in der aktuellen Fassung entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung ist durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu genehmigen. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Gebührenverzeichnis

Anlass	Höhe der Gebühr in Euro
1. Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Kopien durch Beschäftigte der Pflegekammer	
1.1 bis zum Format DIN-A3, je Seite — für die ersten 50 Seiten — für weitere Seiten	0,60 0,17
1.2 bei größeren Formaten als DIN-A3, je Seite	nach Aufwand, jedoch höchstens 15
2. Akteneinsicht, Auskunft, Überlassung von Dateien	
2.1 Gewährung von Akteneinsicht Bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich (Anmerkung: Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.)	nach Aufwand, jedoch mindestens 14 12
2.2 Auskunft aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis Anmerkung zu 2.1 und 2.2: Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit die Akteneinsicht oder Auskunft aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.), insbesondere nach Art. 12 Abs. 5, unentgeltlich gewährt wird.	nach Aufwand
3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.1 Beglaubigung 3.1.1 von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite 3.1.2 von Unterschriften oder Handzeichen 3.1.3 von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	nach Aufwand, jedoch mindestens 2 und höchstens 8 nach Aufwand nach Aufwand
3.2 Ausstellen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen Anmerkung: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind das Ausstellen von — Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen — Bestätigungen der Mitgliedschaft in der Pflegekammer — Mitgliedsausweisen, ausgenommen Zweitausfertigungen.	nach Aufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 50
4. Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Pflegekammer	nach Aufwand
5. Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung vor Beendigung der Amtshandlung Anmerkung zu Nr. 4 und 5: Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.	nach Aufwand
6. Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung Anmerkung: Die Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen wäre.	nach Aufwand
7. Rücknahme oder Widerruf einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Aufwand
8. Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Entscheidung der Pflegekammer	
8.1 wenn die angefochtene Entscheidung gebührenpflichtig ist	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
8.2 wenn die angefochtene Entscheidung gebührenfrei ist	nach Aufwand
8.3 Bearbeitung eines Widerspruchs, wenn der Widerspruch vor Beendigung des Widerspruchsverfahrens zurückgenommen wird	nach Aufwand
9. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
10. Mahnverfahren, Rücklastschriften, Zwangsgelder	
10.1 Mahnverfahren über rückständige Kostenforderungen 10.1.1 erste Mahnung 10.1.2 zweite und jede weitere Mahnung Anmerkung: Die Möglichkeit zum Erheben von Säumniszuschlägen bleibt unberührt (vgl. § 2 i. V. m. § 7 a NVwKostG).	5 25
10.2 Bearbeitung nicht eingelöster rücklaufender Lastschriften (Auslagen bleiben davon unberührt)	15
10.3 Gebühren bei der Erhebung von Zwangsgeldern und Androhung von Zwangsmitteln 10.3.1 für Zwangsgelder von 5 € bis 250 € 10.3.2 für Zwangsgelder von mehr als 250 € bis 1 500 € 10.3.3 für Zwangsgelder von mehr als 1 500 € 10.3.4 schriftliche Androhung von Zwangsmitteln außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	40 bis 85 115 385 85

Anlass	Höhe der Gebühr in Euro
11. Verwaltungsmehraufwand im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Meldeverpflichtungen	nach Aufwand, jedoch mindestens 15
12. Aufnahme in die Sachverständigenliste der Pflegekammer nach vorheriger Überprüfung der Voraussetzungen	nach Aufwand
13. Ethikkommission der Pflegekammer	
13.1 Bewertung pflegerischer Forschungsvorhaben am Menschen	nach Aufwand
13.2 Erneute Beratung eines geänderten Forschungsvorhabens oder einer modifizierten berufsethischen Fragestellung	nach Aufwand
13.3 Beratung in anderen berufsethischen Fragen	nach Aufwand
14. Entscheidungen im Rahmen der Weiterbildung	
14.1 Anerkennung einer Weiterbildung nach § 28 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 1 PflegeKG	53
14.2 Anerkennung einer Weiterbildung nach § 28 Abs. 2 PflegeKG im Übrigen bei Prüfung der Gleichwertigkeit	nach Aufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
14.3 Zulassung einer Weiterbildungsstätte	nach Aufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2000
14.4 Bescheinigung nach § 30 PflegeKG	53
15. Durchführung von Schlichtungsverfahren	nach Aufwand

Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen

Bek. d. MS v. 18. 6. 2018 — 104-41950-7 —

Die am 6. 6. 2018 vom Errichtungsausschuss der Pflegekammer Niedersachsen beschlossene Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen, die vom MS am 15. 6. 2018 genehmigt worden ist, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 641

Anlage

Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen

Präambel

Handlungen, Beschlüsse und Verlautbarungen der Gremien der Pflegekammer Niedersachsen sollen dem Gebot einer sachlichen Darstellungsweise nach außen und einer solidarischen Zielsetzung nach innen genügen. Dabei ist besonders die Einheit aller Pflegefachpersonen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PflegeKG ohne Ansehen ihrer Grundberufe, ihrer pflegefachlichen Tätigkeitsfelder und Verbandszugehörigkeit sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch kammerintern oberste Leitlinie ihres Handelns. Die Kammerversammlung soll bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vielfalt aller pflegefachlichen Belange berücksichtigen.

I. Allgemeine Vorschriften, Aufgaben

§ 1

Sitz, Dienstsiegel

(1) Die Pflegekammer Niedersachsen ist die gesetzliche Berufsvertretung für die Heilberufe in der Pflege.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover.

(3) Sie besitzt Dienstherrnenfähigkeit und führt ein Dienstsiegel mit dem Niedersächsischen Wappentier (§ 1 Abs. 1 NWappG).

§ 2

Selbstverwaltungsaufgaben der Kammer

(1) Es ist Aufgabe der Kammer nach §§ 9 f. PflegeKG,

1. im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit gemeinsame berufliche Belange der Personen, die die Erlaubnis haben, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“, „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinder-

krankenpfleger“ zu führen, und diesen Beruf in Niedersachsen ausüben, wahrzunehmen,

2. die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Berufsausübung der Kammermitglieder, insbesondere durch die Erarbeitung von Empfehlungen, zu fördern,
3. die Berufspflichten der Kammermitglieder nach Maßgabe des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege zu regeln, deren Erfüllung durch die Kammermitglieder und die in § 3 Abs. 1 Satz 1 PflegeKG genannten Personen zu überwachen und die Kammermitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
4. die Weiterbildung der Kammermitglieder nach Maßgabe des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege zu regeln,
5. auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, hinzuwirken und zu diesem Zweck einen Schlichtungsausschuss zu bilden,
6. in allen Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammermitglieder betreffen,
 - a) Behörden und Gerichten Gutachten zu erstatten oder Gutachterinnen und Gutachter zu benennen,
 - b) Behörden bei ihrer Verwaltungstätigkeit und in Fragen der Gesetzgebung zu beraten und zu unterstützen,
 - c) Dritte zu informieren und zu beraten,
7. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
8. zur Beratung der Kammermitglieder, der Organe sowie anderer Stellen in berufsethischen Fragen eine Ethikkommission einzurichten.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben wird die Kammer unter anderem in folgenden Bereichen tätig:

1. Hinwirken auf eine wirksame pflegefachliche Versorgung der Bevölkerung,
2. Unterstützung von Maßnahmen der Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliation,
3. Weiterentwicklung der Pflege auf wissenschaftlichem Gebiet,
4. Förderung der Zusammenarbeit mit
 - a) weiteren Professionen, die mit pflegefachlich relevanten Inhalten und Aufgabenstellungen befasst sind,
 - b) den für Bildung zuständigen Institutionen,
 - c) Patientenvertretungen, Betroffenenvertretungen und Selbsthilfeeinrichtungen.